



Fr. Kiedig
EINGEGANGEN
14. JAN. 2010
h



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler
Deutschland e. V.
Herrn Dr. Karl Heinz Däke
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Amtsrat Christoph Jungblut

REFERAT/PROJEKT Referat IV C 5

TEL +49 (0) 30 18 682-3390 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-883390

E-MAIL IVC5@bmf.bund.de

DATUM 12. Januar 2010

BETREFF **Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung;
Berechnung der Lohnsteuer 2010**

BEZUG Ihr Schreiben vom 20. November 2009
- Dä/Kä/Rü -

GZ **IV C 5 - S 1901/08/10010**

DOK **2009/0852781**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. November 2009, in dem Sie darauf hinweisen, dass es bei bestimmten Einkommensbeziehern bei gleichem Einkommen im Jahr 2010 zu einem höheren Lohnsteuerabzug kommt als im Jahr 2009. Dazu möchte ich gern Folgendes mitteilen:

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wird der steuerliche Abzug von Vorsorgeaufwendungen ab 1. Januar 2010 in wesentlichen Bereichen geändert. Dies betrifft neben dem Abzug sonstiger Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auch die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren (Massenverfahren). Von wesentlicher Bedeutung ist hier die strukturelle Änderung: Berücksichtigung der Vorsorgepauschale in allen Steuerklassen, also auch in Steuerklasse V und VI. Die Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung führen in einzelnen Lohnbereichen dazu, dass die Lohnsteuer 2010 gegenüber der Lohnsteuer 2009 geringfügig höher ist.

Die geringfügigen Mehrbelastungen in Teilbereichen sind im Einzelnen auf den

- Wegfall der Verdoppelung der Höchstbeträge bei der Vorsorgepauschale in Steuerklasse III und
- die wegfallende Günstigerprüfung im Lohnsteuerabzugsverfahren (Günstigerprüfung = Vergleich des aktuellen Abzugsvolumens für Vorsorgeaufwendungen mit dem Abzugsvolumen 2004)

zurückzuführen.

Gegen die Beibehaltung der bisherigen Regelungen im Lohnsteuerverfahren sprach u. a., dass sie mit dem neuen System der Vorsorgepauschale, welches auch eine Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen in den Steuerklassen V und VI vorsieht, nicht kompatibel ist und in der Masse der Fälle ohnehin leer laufen würde. Im Übrigen war es nach der dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung zugrunde liegenden BVerfG-Entscheidung angezeigt, auch in Steuerklasse V eine Vorsorgepauschale zu gewähren. In den Fällen der Steuerklassenkombination III/V (beide Ehegatten beziehen Arbeitslohn) kommt es in der Summe im Jahr 2010 ggü. dem Jahr 2009 durchweg zu lohnsteuerlichen Entlastungen.

Bereits bei Erstellung der ersten Gesetzesformulierungen zum Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurde erkannt, dass es durch die notwendigen strukturellen Änderungen in Teilbereichen zu temporären Mehrbelastungen kommen kann. Deshalb wurde in den Gesetzentwurf eine Sonderregelung aufgenommen, die diese geringfügigen Mehrbelastungen beim Lohnsteuerabzug 2010 ggü. dem Lohnsteuerabzug 2009 minimiert. Der Bundesrat forderte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung die Bundesregierung auf, eine Alternative zu den vorgesehenen Regelungen zu erarbeiten, damit bereits beim Lohnsteuerabzug möglichst die volle Entlastung zum Tragen kommt. Daraufhin wurde der Gesetzentwurf geändert. Es wurde für den Lohnsteuerabzug eine arbeitslohnabhängige Mindestvorsorgepauschale eingeführt. Die neue Mindestvorsorgepauschale für die Kranken-/Pflegeversicherung beträgt 12 % des Arbeitslohns, höchstens 1.900 € in den Steuerklassen I, II, IV, V, VI bzw. höchstens 3.000 € in der Steuerklasse III. Die Regelung orientiert sich am Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG. Durch diese Änderung wurde dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen und die Mehrbelastung beim Lohnsteuerabzug (Vergleich 2010 zu 2009) weitgehend vermindert. So mildert z. B. die Mindestvorsorgepauschale in Höhe von 12 % des Arbeitslohns, höchstens 3.000 € in der Steuerklasse III die maximalen Mehrbelastungen in der Steuerklasse III (im Bereich von ca. 20.000 € bis 30.000 € Bruttoarbeitslohn jährlich) auf unter 10 € monatlich ab; in den anderen betroffenen Steuerklassen sind die maximalen Mehrbelastungen geringer. Ist mindestens ein Kind vorhanden, kommt es wegen des ab 2010 um 20 € steigenden Kindergeldes in der Summe (Steuer + Kindergeld) zu keiner Mehrbelastung. Erhält der andere Ehegatte ebenfalls Arbeitslohn (Steuerklasse V), so ist die Summe der Lohnsteuer beider Ehegatten ebenfalls niedriger als 2009.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird das Mehr an Lohnsteuer ausgeglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Reinhart



Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. R.', written over a horizontal line.